

An die
Mitglieder des
Sozialpolitischen Ausschusses

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

Die Fraktion der AfD hat mit Schreiben vom 17. November 2020 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

**„Möglichkeiten der Erhöhung des einmaligen Zuschusses beim Erwerb
allgemeiner Belegungsrechte“.**

Begründung:

In Ihrer Antwort vom 23. September 2020 - Drucksache 17/13138 - auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Timo Böhme (AfD) vom 8. September 2020 - Drucksache 17/12954 - betreffend den Erwerb allgemeiner Belegungsrechte, weist die Landesregierung hinsichtlich der Möglichkeit einer Erhöhung des derzeitigen einmaligen Zuschusses, bei Beibehaltung der derzeit gültigen Mietobergrenze, darauf hin, das nach dem DAWI-Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 die Höhe der Ausgleichsleistungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen dürfe, was erforderlich sei, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Bei dem Erwerb von allgemeinen Belegungsrechten erfolge ein Ausgleich der durch die Förderung bedingten verminderten Mieteinnahmen durch die Zuschusszahlung zu Beginn des zehnjährigen Bindungszeitraums. Der Gewinn, der durch die Vermietung erwirtschaftet werde, sei somit in etwa gleich hoch als wenn die Mieten dem Mittelwert des für die Wohnung maßgeblichen Mietspiegelfelds oder einer vergleichbaren Preisübersicht entsprechen würden.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung um Berichterstattung gebeten, ob eine Erhöhung des derzeitigen einmaligen Zuschusses gleichwohl möglich wäre, soweit es sich hierbei lediglich um sog. De-minimis-Beihilfen handeln würde, die vorgesehenen Schwellenwerte also nicht überschritten würden.